



**Gelsenkirchen**

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. <b>20-25/877</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
60 - Umwelt - Frau Niehoff, Tel.-Nr. 1 69-41 58

Datum  
22.03.2021

---

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

---

**Ausschuss für Umwelt, Nachhaltigkeit,  
Klimaschutz**

**27.04.2021**

---

Betreff

**Sachstandsbericht der Bezirksregierung Münster zur Umsetzung der 13. BImSchV und REF VwV für die Standorte der Ruhr Oel GmbH in Scholven und Horst**

---

Inhalt der Mitteilung

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 29.01.2019 wurde unter Teilnahme der Bezirksregierung Münster die Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster zur Umsetzung der Anforderungen der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) und der REF VwV (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU)), in den Werken der Ruhr Oel GmbH in Scholven und Horst diskutiert. In dieser Sitzung war eine Stellungnahme der Stadt Gelsenkirchen zum damaligen Verfahren u. a. zur widerruflichen Aussetzung der Einhaltung von Grenzwerten von Stickoxiden, Schwefeldioxid und Ammoniak mehrheitlich beschlossen worden und dem folgend der Bezirksregierung übermittelt worden. Im Rahmen der Diskussionen zu diesem Punkt sagte die Bezirksregierung Münster zu, auf Anforderung zum Fortschritt des komplexen Antrags- und Genehmigungsverfahrens zu berichten.

In der Zeit vom 14.12.2020 bis zum 18.01.2021 wurden Bescheidentwürfe der Bezirksregierung Münster zur Bekanntmachung der Zulassung von Ausnahmen zu den Anforderungen der 13. BImSchV und der REF VwV für Anlagen der Werke Horst und Scholven u. a. im Referat Umwelt und im Internet öffentlich zugänglich gemacht. Die Einwendungsfrist zu den Bescheiden endete am 18.02.2021.

Die Auslegung der Bescheidentwürfe wurde zum Anlass genommen, die Bezirksregierung Münster um einen aktuellen Sachstand zur Umsetzung der Anforderungen der 13. BImSchV und der REF VwV in den Ruhr Oel GmbH Werken Horst und Scholven zu bitten.

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 16.03.2021 den folgenden Sachstand zu den Verfahren mitgeteilt:

„Zum oben angegebenen Thema „BVT-Umsetzung“ hatte die Bezirksregierung Münster bereits für die Ausschusssitzung am 29.01.2019 berichtet. Der Durchführungsbeschluss der Kommission vom 09.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) (sog. BVT-Schlussfolgerungen) wurde im Amtsblatt der Europäischen Union am 28.10.2014, L 307, S. 38, veröffentlicht. Aufgrund Art. 21 Abs. 3 der Richtlinie 2010/75/EU v. 24.11.2010 über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - im Folgenden IED) war dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen innerhalb von 4 Jahren umgesetzt werden. Die Anforderungen waren nationalstaatlich i.d.R. innerhalb bestimmter Bandbreiten festzulegen; das so festgelegte Anforderungsniveau war ab dem 29.10.2018 von den Betreibern solcher Anlagen einzuhalten (vgl. § 30 Abs. 1b der 13. BImSchV und Nr. 10 REF-VwV).

Die BVT-Schlussfolgerungen wurden in Deutschland mittels Änderung der 13. BImSchV durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 19. Dezember 2017 BGBl. I S. 4007 (Nr. 79) sowie für den Anwendungsbereich der TA Luft durch die o.g. sektorale Verwaltungsvorschrift REF-VwV umgesetzt.

Die 13. BImSchV gilt für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 Megawatt (MW), die Anforderungen an Feuerungsanlagen mit geringerer Feuerungswärmeleistung werden in der REF-VwV festgelegt. Während die Anforderungen aus der Rechtsverordnung (13. BImSchV) gegenüber den Betreibern grundsätzlich unmittelbar gelten, müssen die Anforderungen aus der Verwaltungsvorschrift (REF-VwV) für die Betreiber durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG verbindlich gemacht werden.

Von der Veröffentlichung der 13. BImSchV bzw. der REF-VwV bis zum Ende der Umsetzungsfrist der EU verblieben lediglich 10 Monate. Innerhalb dieser Zeitspanne war es Ruhr Oel GmbH nicht möglich, die erforderlichen Maßnahmen zu planen, die erforderlichen Zulassungsverfahren durchzuführen und die erforderlichen Anlagen zu errichten bzw. zu ertüchtigen. Aus diesem Grund hatte die Bezirksregierung Münster als zuständige Genehmigungsbehörde auf Antrag des Anlagenbetreibers mit Bescheiden vom 31.01.2019 für die Werke Horst und Scholven Ausnahmen nach § 26 der 13. BImSchV und Nummer 9 der REF-VwV zugelassen.

Angeordnet war in den Bescheiden, dass antragskonkretisierende Unterlagen für die seitens Ruhr Oel GmbH angestrebten Kompensationsregelungen bis zum 31.01.2019 vorzulegen sind.

Die auf Antrag zulässige Anwendung einer Kompensationsregelung für die Parameter Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>) und Schwefeloxide (SO<sub>2</sub>) wird sowohl in der 13. BImSchV als auch der REF-VwV geregelt. Dabei wird nach einer bestimmten vorgegebenen Methode für mehrere Feuerungsanlagen ein einheitlicher Emissionsgrenzwert gebildet, den diese gemeinsam einhalten müssen. Der festgelegte einheitliche Grenzwert muss dabei niedriger sein als die Summe der Einzelgrenzwerte. Anlagen, die in ihrem Emissionsverhalten in Bezug auf NO<sub>x</sub> bzw.

SO<sub>2</sub> besonders gut sind, dürfen allerdings weniger gute Anlagen, die die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte für Einzelanlagen nicht einhalten können, ausgleichen.

Durch die Kompensationsregelung (vereinfachend auch „Glockenregelung“ genannt) wird insgesamt eine strengere Emissionsbegrenzung umgesetzt, als dies durch die Festsetzung der gesetzlichen Grenzwerte für Einzelanlagen erreicht würde.

Die Ruhr Oel GmbH hat insgesamt 4 Anträge auf Kompensationsregelung gestellt, d. h. jeweils einen Antrag für NO<sub>x</sub> und SO<sub>2</sub> für jeden der beiden Standorte.

Von diesen Anträgen auf Glockenregelung waren die Anträge für SO<sub>2</sub> in Horst und NO<sub>x</sub> in Scholven mit einem Antrag auf Zulassung einer temporären Ausnahme für den Glockengrenzwert verbunden. Eine weitere Ausnahme wurde für die temporäre Zulassung eines weniger strengen Grenzwertes für Ammoniak bei der Olefinanlage 4 beantragt.

Die vorgelegten Anträge mussten von der Ruhr Oel GmbH mehrfach überarbeitet werden und wurden intensiv geprüft. Im Hinblick auf die Zulassung der Glockenregelung für NO<sub>x</sub> in Horst und SO<sub>2</sub> in Scholven wurde in der Genehmigung verankert, dass die zukünftig einzuhaltenden Emissionskonzentrationen strenger sind als die Grenzwerte der Einzelanlagen. Bei der NO<sub>x</sub>-Glocke in Horst unterschreitet der neue Grenzwert für die Glocke den Grenzwert der Einzelfestsetzungen um 10 %. Bei der Prüfung der Anträge auf Kompensationsregelung wurde der Grenzwert für die Glockenregelung aufgrund der gesetzlichen Einzelgrenzwerte und der Betriebsdaten eines repräsentativen Jahreszeitraums ermittelt.

Für die Kompensationsregelungen SO<sub>2</sub> in Horst und NO<sub>x</sub> in Scholven beantragte die Ruhr Oel GmbH zusätzlich die Zulassung einer zeitlich begrenzten Ausnahme für den Glockengrenzwert. Hier erfolgte zusätzlich zur Begrenzung der Emissionskonzentration die Begrenzung der ausgestoßenen Schadstofffracht für den Ausnahmezeitraum in Umsetzung des gesetzlichen Verschlechterungsverbotes.

Die Grenzwerte der 13. BImSchV bzw. REF-VwV sind dann für SO<sub>2</sub> in Horst ab dem 01.01.2024 und für NO<sub>x</sub> in Scholven ab dem 01.01.2026 einzuhalten. Die Gründe für die Zulassung der temporären Ausnahme liegen in den erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen an den Anlagen der Ruhr Oel GmbH, die während eines Anlagenstillstandes durchgeführt werden müssen. Der nächste geplante Stillstand in Gelsenkirchen Horst findet in 2023 statt, in Scholven 2025. Die Ausnahmen sind nach der 13. BImSchV und der Ref-VwV zulässig.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen wurden durch die Ruhr Oel GmbH nachgewiesen.

Hinsichtlich des Emissionsgrenzwertes für Ammoniak bei der Olefinanlage 4 in Scholven wurde ausnahmsweise eine weniger strenge Emissionsbegrenzung bis zum 30.06.2027 zugelassen.

Die Olefinanlage 4 hat hinsichtlich der Stickstoffoxide eine wesentlich strengere Emissionsbegrenzung als in der 13. BImSchV vorgesehen, die derzeit noch mit einem erhöhten sog. Ammoniak-Schlupf (Restmenge des zudosierten Ammoniaks im Rauchgas) einhergeht. Hier ist die Ruhr Oel GmbH angehalten, die

Katalysatortechnik bis zum 30.06.2027 zu optimieren, um den Ammoniak-Grenzwert der 13. BImSchV ebenfalls einzuhalten.

Trotz Zulassung von temporären Ausnahmen für die Emissionsbegrenzungen konnte gegenüber den früher geltenden Emissionsgrenzwerten eine deutliche Absenkung der Emissionen bewirkt werden. So beträgt die festgesetzte SO<sub>2</sub>-Emissionskonzentration in Horst weniger als 50 % des zuvor geltenden Grenzwertes. Die NO<sub>x</sub>-Emissionskonzentration in Scholven unterschreitet die zuvor geltende Regelung um rund 25 %. Der Ammoniak-Grenzwert beträgt ebenfalls nur noch 50 % der früheren Begrenzung.

Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet, Teilplan Nord, steht der Zulassung von Kompensationsregelungen bzw. Ausnahmen nicht entgegen.

Bei den Festsetzungen in den Bescheiden wurden Ruhr Oel GmbH mehrfach strengere Emissionsbegrenzungen und kürzere Fristen auferlegt als beantragt.

Die Bescheidentwürfe für die Zulassung von Ausnahmen, also die SO<sub>2</sub>-Glocke Horst, NO<sub>x</sub>-Glocke Scholven und Olefinanlage 4, waren öffentlich bekannt zu machen. Die Auslegung der Bescheidentwürfe und der Antragsunterlagen wurde gemäß § 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a analog und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG mit Bekanntmachung vom 04.12.2020 im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 11.12.2020 sowie im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster bekannt gemacht.

Die Unterlagen lagen während der Zeit vom 14.12.2020 bis zum 18.01.2021 bei der Stadt Gelsenkirchen und der Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Herten, zur Einsicht aus (nach telefonischer Voranmeldung wegen der Corona-Pandemie). Parallel zur Auslegung waren die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum wegen der Corona-Pandemie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster verfügbar gemacht worden.

Vom 14.12.2020 bis zum 18.02.2021 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Bescheide werden noch öffentlich bekannt gemacht (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a S. 4 und § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG). Darüber hinaus sind bei IED-Anlagen der Bescheid und die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet zu veröffentlichen (§ 17 Abs. 1b i. V. m. Abs. 1a S. 4 und § 10 Abs. 8a BImSchG).

Zusätzlich zu den o.a. Kompensations- bzw. Ausnahmebescheiden waren zur Umsetzung der REF-VwV bei den Feuerungsanlagen < 50 MW die dort enthaltenen Regelungen (insbesondere zu Emissionsbegrenzungen und Überwachungsanforderungen) noch über Anordnungen umzusetzen. Insgesamt waren für 14 Anlagen noch Anordnungen zu treffen, die im Februar bzw. März 2021 erlassen wurden.“

Heidenreich